

## I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle unsere auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers, Lieferanten, Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals ausdrücklich nach Bekanntgabe widersprechen. Spätestens nach Entgegennahme unserer Waren und Leistungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

## II. Angebote, Auftragsannahme, Vertrag und Preise

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verträge sowie von einem Vertrag abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Hauptleistung wie auch der Nebenleistungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Verträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Auf die vorgenannten Formerfordernisse kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Prospekte mit allen Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht an ihnen.
3. Güte, Maße und Gewichte bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN- Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Maß- u. Gewichtsangaben unterliegen den anerkannten Toleranzen.
4. Maßgeblich für den Leistungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Beanstandungen dieser Erklärung sind uns unverzüglich vor Ausführung des Auftrages, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich mitzuteilen.
5. Die Preise verstehen sich netto Kasse ab Geschäftssitz unseres Unternehmens zuzüglich Fracht und Kosten der Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial sowie jeweils geltender gesetzlich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung oder Leistung entstehen und für die keine Preisnachlässe vereinbart sind, trägt der Kunde. Es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
6. Erhöhungen unserer Kosten, z.B. Änderung von Einkaufspreisen, Löhnen, Frachten, Zöllen und Steuern und sonstige Abgaben berechtigen uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen liegt.

## III. Lieferung und Leistungserbringung

1. Lieferverpflichtungen und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung vereinbart. Erfolgt sie nicht oder ergibt sich sonst eine Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder sonst ohne unser Verschulden, sind wir nach unserer Wahl zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Eine Überschreitung der Lieferzeit aus einem der genannten Gründe entbindet den Käufer nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Meldung der Versandbereitschaft gilt als Lieferung.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager nach Wahl des Versandweges und Versandmittels sowie des Speditors oder Frachtführers durch uns auf Gefahr des Kunden. Lieferung frei Lieferadresse des Kunden bedeutet: Anlieferung ohne Abladung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf den vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt nach Informationen des Kunden, zu einem anderen Ort oder auf eine andere Weise zu liefern.
4. Eine Versicherung gegen Transportschaden wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden geschlossen. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich nach Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.
5. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen. Geschieht das nicht, sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Es sei denn, er weist nach, dass deren Annahme ihm nicht zuzumuten ist. Wir sind zu branchenüblichen Mehr- oder Minderleistungen berechtigt.
7. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzen voraus:
  - A. die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung ist von uns verschuldet.
  - B. die richtige und rechtzeitige Vornahme der dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen insbesondere die Beibringung aller für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen.
  - C. die richtige und rechtzeitige Fertigstellung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorleistungen des Kunden oder von diesem beauftragten Dritter.
8. Die Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt sowie im Falle des Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Entsprechendes gilt für die Liefer- und Leistungstermine.
9. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
10. Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand den Bedingungen des Vertrages im Wesentlichen entsprechend geliefert und – sofern vertraglich vereinbart – aufgebaut/ montiert ist. Von diesem Zeitpunkt an hat der Lieferer, abgesehen von einer eventuell vertraglich vereinbarten Pflicht zur Aufstellung nur nach den nachfolgenden Vorschriften über die Haftung der Mängel einzustehen.

## IV. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung oder Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtliche Sondervermögen haben auch nicht offensichtliche Sachmängel, sofern diese durch eine zumutbare Untersuchung feststellbar sind, unverzüglich nach Entdecken, spätestens aber vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen, im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.
2. Unterbleibt eine insoweit oder gesetzliche Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, können Sachmängel insoweit nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Werden Mängel erst bei der Weiterverarbeitung oder Nutzung erkennbar so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn die Verarbeitung / Nutzung der mangelhaften Gegenstände unverzüglich eingestellt wird und wir hierüber schriftlich informiert werden.
4. Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung oder ermöglicht uns die Besichtigung der mangelhaft erbrachten Leistung, entfallen die Sachmängelansprüche.
5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mangelrüge können wir zunächst nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung).
6. Bei zweimaligem Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung bezüglich desselben Mangels kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, sofern der Mangel nicht unerheblich oder die Ware bereits verkauft, verarbeitet oder umgestaltet ist.
7. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Kunden nach Maßgabe der Regelung der Ziffer V zu.
8. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur Vergütung der Leistung angemessen ist.
9. Aufwendungen, die durch Verbringen der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort bedingt sind, ersetzen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
10. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
11. Unberührt von vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche des Kunden aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits, bei arglistigem Verschweigen von Sachmängeln oder der Übernahme einer Garantie durch uns, soweit diese nicht über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehen.

## V. Sonstige Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden, d.h., atypische Schäden durch atypische Schadensverläufe sowie Schäden durch einen Sogenannten „weiterfressenden Mangel“ sind ausgeschlossen.
2. Bezüglich der Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen wurden.

## VI. Zahlung

1. Zahlungen sind sofort ohne Abzug in Euro nach Lieferung / Leistungserbringung fällig. Falls vereinbart wird Skonto gewährt, wenn alle vorhergehenden fälligen Rechnungen beglichen sind, mit Ausnahme solcher Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen des Kunden entgegenstehen. Für die Skontoberechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.
2. Der Kunde darf kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften, auch aus der laufenden Geschäftsbeziehung geltend machen. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten.
3. Der Kunde kommt spätestens 7 Tage nach Lieferung oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug. In diesen Fällen berechnen wir Zinsen i.H.v. 8 % bzw. 5 % über den Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Gerät der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu, und zwar auch für alle weiteren ausstehenden Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wir sind dann auch berechtigt alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen.
6. In den Fällen der Nr. 3 und 4 können wir die Vorbehaltsware zurückfordern, die Einziehungsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
7. Die in den Nr. 3 bis 5 genannten Folgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
8. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus sämtlichen Warenlieferungen von uns getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldo-Forderung von uns.
3. Die Bearbeitung und Verarbeitung von gelieferter Ware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.
4. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischet oder verbunden, so tritt der Käufer uns schon jetzt seine Herausgabe-, Eigentums-, bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
5. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware im gewünschten Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten.
6. Verpfändung, Sicherungsübertragung oder Verleihung ist ihm untersagt. Von bevorstehender und vom Vollzuge einer Verpfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von uns durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich informieren.
7. Veräußert der Käufer die gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hierdurch schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferung die ihm aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer entstehenden Forderungen in Höhe seines Weiterverkaufspreises mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird die von uns gelieferte Ware von dem Käufer zusammen mit Ware anderer Lieferanten unter Stellung einer Gesamtrechnung veräußert, so ist von dem Gesamtrechnungsbetrag der Betrag an uns abzutreten, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Ware von uns entfällt. Auf Verlangen von uns ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist trotz der erfolgten Abtretung berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der von uns erhaltenen Ware einzuziehen. Die eingezogenen Beträge gehen in das Eigentum von uns über und werden vom Käufer für uns treuhänderisch verwaltet. Die Einziehungsbefugnis von uns bleibt unberührt, wir werden jedoch von dem Einziehungsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die an uns im Voraus abgetretenen Forderungen darf der Käufer nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers an Dritte (insbesondere Finanzierungsinstitute) nochmals abtreten. Der Käufer ist auch berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von uns Teilzahlungsverträge mit fremden Finanzierungsinstituten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns abzuschließen.
8. Kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns in Verzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzuholen. Der Käufer hat in diesem Falle auf unser Verlangen uns ein Verzeichnis sämtlicher noch bei ihm befindlicher Waren, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehen, einzureichen und uns gleichzeitig eine Aufstellung der gemäß Ziffer 7 abgetretenen Forderungen. Die Namen, Adressen der Drittschuldner und Höhe der Forderung enthalten muss, zu übermitteln. Wir haben das Recht den Drittschuldnern die Forderungsabtretung selbst anzuzeigen.

## VIII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung des UN-Abkommens über Warenkaufverträge ist ausgeschlossen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner Wolfsburg.
3. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes wird nach unserer Wahl das Amtsgericht Wolfsburg als Gerichtsstand gewählt.
4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wolfsburg.